

# RS OGH 1988/4/20 3Ob11/88, 4Ob518/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.1988

## Norm

EO §215

EO §216 IIIh

## Rechtssatz

Die Meistbotszinsen fallen nicht in die Verteilungsmasse, sondern als Erträgnis der aus dem Meistbot gebührenden Beträge verhältnismäßig den Berechtigten zu. Werden aber im Rahmen der Nebengebührensicherstellung ohnedies für die Zeit nach dem Zuschlag Vertragszinsen berücksichtigt, so fällt der verhältnismäßige Teil der Meistbotszinsen in die allgemeine Verteilungsmasse.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 11/88

Entscheidungstext OGH 20.04.1988 3 Ob 11/88

- 4 Ob 518/96

Entscheidungstext OGH 26.02.1996 4 Ob 518/96

nur: Die Meistbotszinsen fallen nicht in die Verteilungsmasse, sondern als Erträgnis der aus dem Meistbot gebührenden Beträge verhältnismäßig den Berechtigten zu. (T1) Veröff: SZ 69/40

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003279

## Dokumentnummer

JJR\_19880420\_OGH0002\_0030OB00011\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>